

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 8. Januar 1864.

1. Pensionirung des Dekonomen Berckling.

Der Senat bedauert, dem Ersuchen der Bürgerschaft, »dahin wirken zu wollen, daß die beabsichtigte Pensionirung des Dekonomen Berckling, in Anbetracht der bevorstehenden Reorganisation des Gefängnißwesens, annoch hinausgeschoben werde« — nicht entsprechen zu können. Der gestellte Anspruch auf Versetzung in den Ruhestand ist nicht bloß, da seine Voraussetzungen, wie die Deputation bezeugt, vorhanden sind, im Gesetz begründet, seine Gewährung wird auch durch das Interesse der Strafanstalt geboten. Dem Senat ist von seinen Commissarien beim Gefängnißwesen berichtet, daß sie sowohl als der, die Dekonomie des Zuchthauses als Administrator überwachende, Rechnungsführer der Deputation aus in neuerer Zeit immer häufiger wiederkehrenden Wahrnehmungen die Ueberzeugung gewonnen hätten, daß der jetzige Dekonom, seines fortdauernd guten Willens ungeachtet, sein Amt nicht ferner verwalten dürfe, solle nicht auf eine besonnene und consequente Verfolgung der Strafzwecke an den Gefangenen, soweit die jetzigen Einrichtungen dieselbe gestatteten, verzichtet werden. Da nun überdies in der von der Deputation angedeuteten Weise für eine interimistische Wahrnehmung des Dienstes und zwar so wird gesorgt werden können, daß auch der eventuellen Nothwendigkeit, das Weiberzuchthaus in der Großenstraße besonders einer männlichen Beaufsichtigung zu unterwerfen, vorgesehen werden kann, so hält der Senat sich verpflichtet, dem Entlassungsgesuch zu entsprechen, sobald das Ruhegehalt festgestellt sein wird, über dessen von der Deputation empfohlenen Betrag er zunächst der Erklärung der Bürgerschaft, vorbehaltlich seiner eigenen Beschlußnahme über diesen letzteren Punkt, entgegensteht.

2. Revision der Deichordnung.

Der Senat ist damit einverstanden, daß dieser Gegenstand zu weiterer Berathung und Berichterstattung an die verstärkte Deputation zurück verwiesen werde, und hat derselben aus seiner Mitte noch die Herren Senator Donandt und Senator Gildemeister zugeordnet.

3. Revision der Verordnung vom 23. Januar 1826.

Zu seinen Commissarien bei der mit Revision der Verordnung vom 23. Januar 1826 und Berathung und Berichterstattung über die Frage wegen Theilbarkeit der Bauergüter zu beauftragenden Deputation, hat der Senat die Herren Bürgermeister Meier, Senator G. W. Albers und Senator Donandt ernannt.

